

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Januar

1998

Inhalt

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Haushaltsrichtlinien)

Seite

1

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Haushaltsrichtlinien)

Vom 12. Januar 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1991 (GVBl. S. 161) zur Durchführung der Abschnitte 1 und 2 des III. Teils des KVHG zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 folgende Richtlinien:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke haben für den am 1. Januar 1998 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit Kirchgeld erhoben werden soll, neue Beschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt III und VI dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1998 und 1999.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Auf die Änderung der DVO zum KVHG vom 2.5.1995 (GVBl. S. 112) wird ganz besonders verwiesen. Sie bringt gegenüber der bisherigen Rechtslage beachtliche Änderungen für das Genehmigungsverfahren. Auf eine Wiedergabe dieser Neuerungen an dieser Stelle wird verzichtet. In Ergänzung der DVO z. KVHG § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen erlaubt, daß der KGR den Haushaltsplan feststellt,

wenn der Haushaltsplan durch Härtestockmittel ausgeglichen wird, die auf FAG-Ansprüchen beruhen (neu hinzugekommener Schuldendienst oder Miete). In diesen Fällen ist dem Haushaltsplan eine Berechnung nach § 10 FAG beizufügen. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans und für den Kirchgeldbeschuß geltenden Grundsätze sind im III. Teil Abschnitte 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG sowie in der Durchführungsverordnung hierzu vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 2.5.1995 (GVBl. S. 112), enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem II. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu, zuletzt geändert am 2.5.1995 (GVBl. S. 112).
3. In den neuen Haushaltsvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) 1996, der Haushaltsplanansatz 1996 und 1997 in den dafür vorgesehenen Spalten anzugeben. Soweit die Haushaltsplanvordrucke EDV-Anwendern vom Rechenzentrum vorbereitet werden, sind diese Angaben in den Vordrucken ausgedruckt. Ab 10.3.1998 druckt bei EDV-Anwendern das Rechenzentrum anstelle des Ansatzes 1996 das Rechnungsergebnis 1997 aus.
4. Die Haushaltsrichtlinien sollten allen am Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden, insbesondere allen kassenführenden Einrichtungen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks.
5. Auf die Genehmigungspflicht von EDV-Programmen, die für Kassen- und Buchführung eingesetzt werden sollen (Abschnitt 6 der EDV-Richtlinien, Rechtsammlung Niens Nr. 71 f), wird besonders hingewiesen.

6. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der staatlichen Verordnung vom 12.10.1987 grundsätzlich keine Baugenehmigungsgebühren für den Bau von Kirchen, Gemeindehäusern, Kindergärten u.a. zu entrichten sind (Anmerkung Nr. 6 zu § 5 des Landesgebührengesetzes, Rechtssammlung Niens Nr. 92 b).

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz-KiStG) in der Fassung vom 21.7.1997 (GBl. S. 316),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 244),
5. Durchführungsverordnung zum Kirchgeldgesetz vom 16.1.1990 (GVBl. S. 47).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992 (GVBl. S. 13) zuletzt geändert am 23.10.1997 (GVBl. S. 153) und der hierzu vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Rechtsverordnung vom 23.10.1997 (GVBl. S. 141) berechnet.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

V. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Die Synode unserer Landeskirche hat am 18.10.1989 (GVBl. S. 244) das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) beschlossen. Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.

Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluß zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 zu erheben.“ Dieser Beschluß ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Er muß in jedem Fall zur Genehmigung

vorgelegt werden, unabhängig von einer nicht erforderlichen Genehmigungspflicht des Haushaltsplanes. Der genehmigte Beschluß ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen (s. § 8 DVO-Kirchgeld v. 16.1.90, GVBl. S. 47).

Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst: 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen bzw. werden gesondert mitgeteilt.

Aufgrund der heute erkennbaren negativen Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen wird die Einführung der Kirchgelderhebung dringend empfohlen.

VI. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. Insbesondere die Kirchengemeinden, die nach der Normierung der Zuweisungen durch das Finanzausgleichsgesetz eine Minderzuweisung erhalten, sind dazu aufgefordert. Eine Steigerung der Zuweisung aus dem Härtestock gegenüber 1996/97 ist generell ausgeschlossen.

VII. Einnahmen

1. Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.
2. Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen. Bei den Erbbauzinsen bitten wir Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung vom 6.6.1989 (GVBl. S. 163) zu beachten.
3. Bei Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.
4. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Gebäudeversicherungswerte im Hinblick auf deren Auswirkungen bei der Finanzzuweisung zu prüfen sind.

VIII. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

1. Nachdem die Kirchensteuereinnahmen 1996 beachtlich zurückgegangen sind und 1997 noch kein Aufwärtstrend zu erkennen ist, mußten nach 1995 und 1996 auch für 1998 und 1999 die Zuweisungen auf der Basis 1994 festgeschrieben werden. Die Festschreibung der Zuweisungen erfordert erhebliche Sparmaßnahmen, um die gleichzeitig ansteigenden Personalkosten zu decken, wobei wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen müssen, daß diese Kosten nicht mit Härtestockmitteln ausgeglichen werden können.

Die Personalkosten für 1998 sind auf der Basis 1997 um 2% und für 1999 um weitere 2% zu erhöhen. Aufgrund der dargestellten gegenläufigen Entwicklung ist von Stellen- und Deputatserweiterungen abzusehen.

2. Auf die Formulierung des Beschlußvermerkes über die Feststellung des Haushaltsplanes wird besonders hingewiesen.

Im Interesse einer fürsorglichen, zukunftsorientierten Haushaltswirtschaft halten wir dieses Vorgehen für erforderlich. Der Kirchengemeinderat sollte entsprechend beschließen, andernfalls wären Satz zwei bis vier des Vermerks auf dem Haushaltsplan zu streichen. Mit diesem Vermerk soll sichergestellt werden, daß für die Gebäudeunterhaltung bereitgestellte Mittel auch diesem Zweck erhalten bleiben. Die einseitige Deckungsfähigkeit aller Haushaltsstellen zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 soll ermöglichen, daß im Bedarfsfall Einsparungen an anderer Stelle zu Gunsten von Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung eingesetzt werden können.

3. Eine verlässliche Zukunftsprognose ist derzeit nicht möglich. Die Auswirkungen der Steuergesetzgebung (Anhebung des Grundfreibetrages), der Bevölkerungsentwicklung und des Austrittsverhaltens der Kirchenmitglieder lassen sich schwer einschätzen.
4. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist. Gegebenenfalls ist durch Rücklagenentnahme sicherzustellen, daß beim Jahresabschluß in der Haushaltsrechnung kein Fehlbetrag verbleibt.
5. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift - siehe § 18 VerwO vom 22.8.1978, GVBl. S. 185, zuletzt geändert am 24.7.1990, GVBl. S. 140 -) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18.12.1973, zuletzt geändert am 5.11.1991, GVBl.

S. 13) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.11.1982 AZ 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).

6. Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontrollunterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17.1.1969, 11.4.1978 und 3.6.1992 betreffend Kollekten (Rechtssammlung Niens Nr. 53 a bis c) sowie vom 31.7.1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.

B. Gebühren der Rechnungsämter

1. Aufgrund des Organisations-Gutachtens über die Rechnungsämter werden ab 1.1.1998 die Personalkosten des Amtsleiters und ein evtl. Fehlbetrag zum Ausgleich des Haushaltsplanes den Rechnungsämtern nicht mehr aus Vorwegentnahmen ersetzt. Die bisher ausgegebenen Mittel werden dafür künftig nach Normierung im FAG direkt an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ausbezahlt. Die Gebühren der Rechnungs-/Verwaltungsämter sind daher ab 1.1.1998 vom jeweiligen Träger eines Amtes so festzusetzen, daß damit der Haushaltsplan ausgeglichen werden kann. Bei der Kostenermittlung bitten wir ab 1998 Aufwand für Abschreibungen zu veranschlagen.
2. Die Vergütung der nebenberuflichen Rechner richtet sich nach der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/91, GVBl. S. 45.

C. Personalaufwand

1. Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind mit einer Steigerung von 2% für 1998 und von 2% für 1999 (für je 13 Monate) zu berechnen. Als Basis ist der Monatsbetrag Dezember 1997 ohne Weihnachtzuwendung zu nehmen.
2. Für die Berechnung der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter (AR-N) i.d.F. vom 22.4.1993 (GVBl. S. 74).
3. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan und eine Personalkostenberechnung (Stand 31.12.1997) beizufügen. Der Stellenplan, der nur die Funktion, Stellendeputate und Vergütungsgruppen ausweist, ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen. Die Personalkostenberechnung soll die Nachprüfung der im Haushaltsplan eingestellten Beträge ermöglichen und ist aus Datenschutzgründen nicht offenzulegen.
4. Die vorhandenen Stellen dürfen im Haushaltszeitraum 1998/1999 nicht ausgeweitet und neue Stellen nicht errichtet werden. Ist im Ausnahmefall aus

dringenden Gründen des Dienstes die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen für den Haushaltszeitraum 1998/1999 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stellen während des Haushaltszeitraumes, die nicht im Stellenplan eingeplant sind oder von Stellen im Stellenplan, die im Zuge der Haushaltsplanprüfung nicht genehmigt werden konnten, ist mit besonderem Antrag einzuholen.

- Nach dem Beschluß der Landessynode vom 21.10.1993 wird erwartet, daß die notwendigen Haushaltskonsolidierungen durch Prioritätensetzung, Einsparung von Sach- und Personalkosten vorgenommen werden. Bei dieser Vorgabe können künftig keine Deputatserweiterungen genehmigt werden, ohne daß triftige Gründe (zum Beispiel Inbetriebnahme eines Gemeindezentrums) geltend gemacht werden. Insbesondere größere Kirchengemeinden sind aufgefordert, diesem Beschluß der Landessynode Rechnung zu tragen.

D. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

- Im Rahmen verfügbarer Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß die für die Zukunft unserer Kirche besonders wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausreichend und angemessen mit Finanzmitteln ausgestattet wird (auch Kinder-Kirchen-Jahr 1998). Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - Niens Nr. 46) ist Jugendarbeit von der öffentlichen Hand zu fördern. Zuschüsse für entsprechende Aktivitäten werden in der Regel im Rahmen von Jugendplänen gewährt.
- Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 21.2.1995 Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen, die im GVBl. S. 54 veröffentlicht sind. Auf diese Leit- und Richtlinien weisen wir besonders hin. Im Zusammenhang mit den Haushaltsrichtlinien machen wir insbesondere auf die Kostenregelung in Abs. 7 zu § 45 der Grundordnung aufmerksam.

E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen. Siehe auch Abschnitt VIII A 2. dieser Richtlinien.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer ca. 2,3% je Haushaltsjahr als Beitrag der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst oder besondere, von der Landeskirche empfohlene Projekte im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7490 vorsehen. Spenden dafür sind unter Hst. 3500.2200 einzusetzen.

IX. Zuweisung zur Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 29.4.1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet; zur Zeit 35% des nachgewiesenen Vergütungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 0200.0432 zu veranschlagen.

X. Zuweisungen für die Diakonischen Werke (Gemeindedienst), Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege)

A. Diakonisches Werk (Gemeindedienst)

- Für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung des ab 1.1.94 geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen.

Wir verweisen hierzu auf die Rechtsverordnung vom 14.9.1993 und die Richtlinien vom 7.12.1993 (GVBl. S. 157) und nehmen weiterhin Bezug auf die stattgefundenen Schulungen. Entsprechende Vordrucke werden mit den Haushaltsplanvordrucken versandt. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) normierte Zuweisung für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) ist Teil der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde und bei Hst. 9300.0200 zu vereinnahmen. Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt 2110 ist unter Hst. 2110.8420 zu verausgaben und im Sonderhaushalt unter Hst. 2110.2420 zu vereinnahmen.

Für den Bereich der Diakonischen Werke führt das FAG (§ 12) aus: Die Zuweisungen an die Diakonischen Werke SOLLEN zweckbestimmt verwendet werden. Das bedeutet, daß dieser Zuweisungsteil nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe für einen anderen Zweck eingesetzt werden darf.

Mit dieser Normierung entfallen künftig alle bisherigen Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Übernahme und Ausweisung von Personalkosten. Alle Mitarbeiter in diesem Bereich werden faktisch als Bedienstete der einzelnen Einrichtung behandelt und die Personalkosten originär in der Rechnung der einzelnen Einrichtungen gebucht. Dafür gibt es ab 1992 die normierte Zuweisung. Die Personalkosten sind deshalb grundsätzlich unter Gruppierung 4230/4250 zu veranschlagen und zu buchen. Ausnahme: Kosten nach dem Beihilferecht. Diese werden aus zentral verwalteten Mitteln auf Antrag erstattet.

2. Zum Nachweis der Personalkosten aller Stellen und eventueller Ersätze ist eine Personalkostenberechnung unter Verwendung des dafür vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

B. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten)

1. Der Elternbeitrag für das Erstkind im **Regelkindergarten** (geöffnet an fünf Vor- und mindestens drei Nachmittagen) ist nach Absprache der vier Kirchen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg **spätestens ab dem Kindergartenjahr 1997/98 auf mindestens 110,- DM pro Monat** (bei 12 Monatsbeiträgen), soweit erforderlich, auch höher, festzulegen.

Für das **Kindergartenjahr 1998/99** können **noch keine Aussagen** gemacht werden. Das Ergebnis der Verhandlungen der vier Kirchen mit Gemeinde- und Städtetag in Baden-Württemberg werden wir rechtzeitig bekanntgeben. Absprachegemäß soll die jährliche Erhöhung nur noch zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgen.

Die Beiträge für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Einrichtung besucht, sollen im Regelkindergarten mindestens 75,- DM betragen, für das dritte Kind entfällt der Beitrag.

2. In **Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten** (länger als die Regelwochenöffnungszeit von 30,25 Std.) ist der Beitrag spätestens ab dem Kindergartenjahr 1997/98, entsprechend der real anfallenden Mehrkosten für mehr Personal und längere Jahresöffnungszeit **um 20,- bis 40,- DM höher als der obengenannte Regelbetrag von 110,- DM** anzusetzen.
3. Die **Einrichtungen mit Frühgruppenbetreuung** (zusammenhängende Öffnungszeit von sechs bis sieben Stunden) ist der Beitrag entsprechend der real anfallenden Mehrkosten für mehr Personal, längere Jahresöffnungszeit und geringere Gruppenstärken **um 10,- bis 30,- DM höher als der obengenannte Regelbetrag von 110,- DM** anzusetzen.
4. Für **Kinderkrippen** mit einer Öffnungszeit von mehr als acht Stunden ist ein Beitrag von **mindestens 350,- DM** (ohne Essensbeitrag) anzusetzen.

Für **Ganztagskindergärten (Kindertagesheime) und Schülerhorte** mit einer Öffnungszeit von mehr als

acht Stunden ist ein Betrag von **mindestens 280,- DM** (ohne Essensbeitrag) anzusetzen.

In allen drei genannten Ganztages-Einrichtungenformen ist das Essensgeld gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden. Das Essensgeld (evtl. Überschüsse) darf nicht zweckentfremdet verwendet werden (siehe Rundschreiben des Diakonischen Werkes vom 04.01.1988, AZ: 82/1-30-Hä).

Nach der Novellierung des Kindergartengesetzes, in der Fassung vom 15.02.1996, werden Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder, soweit sie unter einem Dach und unter einer Leitung eines Kindergartens geführt werden, in der Personalkostenbezuschung des Landes aufgenommen (vgl. Kindergartengesetz § 1, Ziffer 3 und § 8).

Wir empfehlen dringend, die Elternbeiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen.

Die Erhöhung der Elternbeiträge sollten in allen Fällen rechtzeitig wegen der Umstellung des Abbuchungsverfahrens allen Eltern mitgeteilt werden.

5. Bei der Festlegung der Elternbeiträge sollte generell beachtet werden, daß der genannte Mindestbetrag eine Untergrenze darstellt. Erhöhungen errechnet jede Kirchengemeinde entsprechend ihrer **real anfallenden Ausgaben**. Dabei sollte die Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden beachtet werden, daß die Elternbeiträge 20% des Sonderhaushalts des Kindergartens decken sollen.
6. Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
7. Spenden und Einnahmen aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinnahmt werden.
8. Nach § 8 des Kindergartengesetzes, in der Fassung vom 15.02.1996 (Roter Gesetzesordner Bd. 1, Ziffer 1.1) betragen die Zuschüsse des Landes zur Zeit 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des zuständigen Ministeriums geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, diese Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
9. Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der

Finanzierung mit mindestens 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221, bei EDV-Anwendern auf der letzten Umschlagseite zu erläutern. Der Gemeindegtag hat seine Empfehlung zum Abschluß von Betriebskostenverträgen auf der Basis der mit den Kirchen einvernehmlich abgestimmten Musterverträge mit einer Abmangelbeteiligung von 66 2/3 zurückgenommen. Die politischen Gemeinden werden sich daher bei Neuverhandlungen nicht mehr auf die 2/3-Regelung berufen. Jede Kirchengemeinde hat im Rahmen der Haushaltsplanung zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der Zuweisungen gem. § 8 FAG und der Elternbeiträge mit den derzeitigen vertraglich vereinbarten Zuschüssen der Kommune auskommt und ggf. in Neuverhandlungen einzutreten (Beratung durch Referat 5 - Diakonie und Seelsorge -).

10. Seit 1.10.1993 erhalten bestehende und gemäß § 45 KJHG anerkannte Horte, soweit sie sich nicht unter einem Dach und einer Leitung mit einem Kindergarten befinden, eine Pauschalförderung analog der Einrichtungen Hort an der Schule. Die Antragstellung geht direkt an die Regierungspräsidien und nicht, wie bei den Personalkostenzuschüssen des Landes für Kindergärten, an die Jugendämter. Die Zuschußempfänger erhalten einen pauschalen Zuschußbetrag pro Hortgruppe entsprechend der jeweiligen Gruppenstärke. Für Gruppen mit weniger als fünf Kindern wird kein Zuschuß gewährt. Soweit möglich sollte dieser Zuschuß bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden.
11. Aufgrund zurückgehender Kinderzahlen in ein- und zweigruppigen Einrichtungen verweisen wir auf die Möglichkeit des **Minigruppenzuschusses** des Landes, entsprechend Kindergartengesetz § 8 Ziffer 5.

C. Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen, organisierte Nachbarschaftshilfe / Hauswirtschaftliche Dienste

1. Die Beteiligung des Diakonischen Werkes in Baden am Genehmigungsverfahren der Wirtschaftspläne für diakonische Einrichtungen (z.B. Sozialstationen), die der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (EOK) unterliegen, wurde neu geregelt. Die Wirtschaftspläne dieser Träger werden nach einer ausführlichen betriebswirtschaftlichen Analyse vom Diakonischen Werk genehmigt, dies gilt auch für die Genehmigung der Stellenplanerweiterungen (§ 36 KVHG) und über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 1 KVHG.
2. Für die noch nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern)

angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall. Es können allerdings in begründeten Einzelfällen Leistungen der Sozialstation bezuschußt werden, für die weder die Kranken- noch die Pflegekasse leistungspflichtig sind. In der Regel sollen die Mittel der Krankenpflege- oder Diakonievereine zur Ausbildung eines diakonischen Profiles (Angehörigenberatung, Sterbebegleitung, Vernetzung zur Kirchengemeinde u. ä.) in den Aufgaben der Sozialstation dienen. Wir verweisen hierzu auf das gemeinsame Positionspapier von EOK und DW vom 29.8.1995 und den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 26.6.1989, AZ 83/41 (Rechtssammlung Niens Nr. 45 s) der wie folgt ergänzt wird:

Übersteigen 50% der Mitgliederbeiträge den fälligen Betrag für Gebührennachlässe an Mitglieder, dann kann der nicht in Anspruch genommene Betrag ins nächste Jahr zur Abdeckung eventueller Erhöhungen als Haushaltsausgabereserve übertragen oder einer dafür bestimmten Rücklage zugeführt werden.

Satzungen der Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine sind in das Beiheft aufzunehmen.

3. Für die Buchführung sind die Verordnung über die Rechnungslegung der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Landeskirche in Baden (VO-Sosta) vom 15.2.1992 (GVBl. S. 189), die Richtlinien zur VO-Sosta vom 15.9.92 (GVBl. S. 190) und die dazu mit Erlaß vom 26.2.93 versandten Buchungsbeispiele anzuwenden.

Zu beachten ist die Verpflichtung der Träger, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen, die Buchführungsverordnung nach SGB XI ab 1.1.1998 anzuwenden.

Beratung und weitere Informationen erfolgen durch das Diakonische Werk.

4. Für die Diakonie-/Sozialstationen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes (e.V.) oder eines Kirchenbezirks ist nach § 2 i.V.m. § 1 VO-Sosta die kaufmännische Buchführung anzuwenden und die Buchführungsverordnung nach SGB XI zu beachten. Es ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dies gilt auch für die organisierten Nachbarschaftshilfen, Hauswirtschaftliche und Mobile Dienste, soweit sie Leistungen mit Kranken- oder Pflegekassen abrechnen.
5. Die Diakonie-/Sozialstationen müssen im Bereich der kranken- und pflegekassenrelevanten Leistungen ein mindestens ausgeglichenes Betriebsergebnis erwirtschaften. Daher sind die landesweit einheitlich ausgehandelten Gebühren mit den Kranken- und Pflegekassen auch tatsächlich zu erheben. Alle weiteren Leistungen für die keine vertraglichen Vereinbarungen mit Kostenträgern bestehen, sind von den Diakoniestationen, den organisierten Nachbar-

schaftshilfen, den Hauswirtschaftlichen und Mobilen Sozialen Diensten nach der vom Diakonischen Werk Baden erstellten Mustergebührenordnung abzurechnen (s. Rundschreiben 8/96).

6. Mit öffentlichen Fördermitteln für den laufenden Betrieb einer Diakonie-/Sozialstation ist bis auf weiteres nicht mehr zu rechnen. Die Förder Richtlinien des Landes sind für diesen Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesetzt und werden im Ganzen augenblicklich überarbeitet.

Gefördert werden noch Einsatzleitungen der Nachbarschaftshilfe / Mobiler Sozialer Dienst, die Fachkräfte in der Haus- und Familienpflege und im Jahre 1998 die IAV-Stellen mit einem stark geminderten Beitrag.

Über neue Förderungsmöglichkeiten ab 1998 nach den Richtlinien des Sozialministeriums wird das Diakonische Werk informieren.

7. Bei der Finanzierung durch die Landkreise ist durch eine Empfehlung des Landkreistages vom 16.3.1993 eine neue Situation entstanden, die Fortsetzung der eingespielten Finanzierung ist nicht mehr ohne weiteres gegeben. Mit Änderung des Finanzierungskonzeptes auf der Seite der Landkreise ist zu rechnen. Zur Vorbereitung fälliger Verhandlungen mit den Landkreisen sind die Verhandlungspositionen im Einzelfall mit dem Diakoniereferat im Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen.
8. Entsprechend der durchweg eingehaltenen Regelung zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, daß die politischen Gemeinden entweder eine Defizitbeteiligung (nach Abzug der Landes-, Kreis- und Krankenkassenzuschüsse) oder eine pro Kopfbeteiligung je nach Finanzbedarf der Station zusagen. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt hierauf zu achten.
9. Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, ist deren Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Anlage beizufügen. Zuweisungen an die Station sind im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7490 zu veranschlagen und nur auszuzahlen, wenn ein Defizit nachgewiesen wird. Abschlagszahlungen können unter Abrechnungsvorbehalt geleistet werden, aber nur, wenn der genehmigte Wirtschaftsplan vorliegt. Als Nachweis bitten wir eine Fertigung des Jahresabschlusses dem Rechnungsband beizufügen; falls der Jahresabschluß desselben Jahres noch nicht vorliegt, gilt das für den Abschluß des Vorjahres.
10. Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u.a. ist zu achten.

11. Arbeiten Diakonie-/Sozialstationen und Krankenpflegestationen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen, werden für die Genehmigung des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan gegebenenfalls die Bilanz der/des jeweiligen Partner(s) benötigt.

XI. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe des FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert am 23.10.1997 (GVBl. S. 153). Ab 1998 erhalten die Kirchenbezirke, die an ein kirchliches Verwaltungsamt angeschlossen sind, einen Zuschlag zur Zuweisung. Die Höhe der Zuweisungen einschließlich des Zuschlages und der für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

Die Zuweisung für das Diakonische Werk wird an dieses ausbezahlt, um Umbuchungen zu vermeiden.

2. Auch nach Änderung des FAG dürften sich die Gemeindegliederzahl und/oder die Steuerzuweisung als geeignete Berechnungsgrundlage für die Bezirksumlage anbieten. Wenn die Steuerzuweisung als Grundlage genommen wird, empfehlen wir nur von der Regelzuweisung nach § 4 FAG auszugehen, unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 11 FAG.

Um eventuell Mehr- oder Minderleistungen ausgleichen zu können, können auch beide Möglichkeiten kombiniert angewandt werden.

3. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1997) mit Personalkostenberechnung als Anlage beizufügen. Auch hierzu sind zur Vereinheitlichung die aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Nummer 4).
4. Für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks sind unter Beachtung des ab 1.1.94 geltenden Kontenrahmens sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks. Mit der Normierung der Zuweisung an die Diakonischen Werke entfällt die Aufteilung nach Personal- und Sachkosten. Ebenso entfällt die Ablieferung von Personalkostenzuschüssen Dritter. Der diesbezügliche Erlaß vom 18. März 1988 AZ 81/2005 wird deshalb aufgehoben. Die Zuweisung wird künftig in einem Betrag und zwar in monatlichen Raten zum 15. eines Monats direkt an den Rechtsträger Diakonisches Werk ausbezahlt. Sie ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen.

Für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ist ein Stellenplan zu erstellen und eine Personalkostenberechnung, die dem Stellenplan entspricht. Bei der Personalkostenberechnung bitten wir insbesondere die Spalte „Prozentuale Aufteilung des Beschäftigungsgrades in Arbeitsgebiete“ vollständig auszufüllen.

5. Soweit kein eigener Rechtsträger eingerichtet ist, sind die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2110.2410 und 2110.8410 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2110.8420 einzusetzen.

Besteht ein eigener Rechtsträger, dann ist die Zuweisung an den Diakoniehauhalt im Haushaltsplan des Kirchenbezirkes unter Hst. 2110.8420 zu veranschlagen.

6. Zuweisungen an einen Diakonieverband bzw. an eine Bezirksdiakoniestelle eines anderen Kirchenbezirkes sind unter Hst. 2110.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes über die Höhe der Umlage ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.

7. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind. EDV-Anwender veranschlagen und buchen grundsätzlich in ihrem Haushaltsplan/Rechnung in der Gliederung 528 Einnahmen und Ausgaben der Erwachsenenbildung.

8. Gebühren für die Beratung in den kirchlichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen.

Nach Anhörung im Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung werden aufgrund seiner Empfehlung ab 01.01.1996 Eigenbeiträge der Ratsuchenden zur Finanzierung der Beratungsleistung eingeführt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen sind entsprechende Einnahmen durch Eigenbeiträge (= Gebühren) vorzusehen, der Mindestbeitrag soll bei DM 20,-, der Höchstbeitrag nicht über DM 50,- je Beratungssitzung liegen. Über die Höhe des Eigenbeitrages ist ein Beschluß des zuständigen Trägerorganes zu fassen. Sollte sich der Träger nicht zu einem festen Eigenbeitrag entscheiden, sehen die Empfehlungen eine Festlegung der Kostenbeteiligung im Umfang von 1% bis 1,5% des Nettoeinkommens vor, insoweit können die

o.g. Mindest- und Höchstbeträge bei Anwendung dieses Berechnungsverfahrens in diesen Fällen auch über- oder unterschritten werden. Der Beschluß des Trägers über die Höhe des Eigenbeitrages und das gewählte Festsetzungsverfahren sind den Haushaltsplanunterlagen anzufügen.

9. Auch für den Haushaltszeitraum 1998/1999 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszahlend, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Die bisherige Pauschalzuweisung für diese Reisekosten ist mit der normierten Zuweisung abgegolten. Dies findet Berücksichtigung durch den Einbezug der Fläche der Kirchenbezirke in die Berechnungsgrundlagen.
10. Für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen auf Kirchenbezirksebene, bitten wir auf Antrag des Diakonischen Werkes, unter Berücksichtigung der Struktur des Kirchenbezirkes – entsprechend der Fortbildungsplanung durch die Fachberatung – pro Gruppe durchschnittlich DM 30,- unter der Haushaltsstelle 2120.6400 vorzusehen. Die Reisekosten bitten wir unter Hst. 2210.6100 zu veranschlagen.

XII. Diakonieverband

1. Hinsichtlich des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens wird auf die Änderung der DVO 2. KVHG vom 2.5.1995 (GVBl. S. 112) verwiesen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche nach dem FAG an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Die Zuweisung der Landeskirche ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen und zu buchen.
3. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VII, VIII, und XI gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XIII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne/Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1998 mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen (S. 35 Abs. 1 KVGH).

Karlsruhe, den 12. Januar 1998

Evangelischer Oberkirchenrat

In Vertretung

Rüdt

(Kirchenoberverwaltungsrat)